

Satzung des Pickleballverbandes Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Pickleballverband Berlin-Brandenburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verband führt die Kurzbezeichnung PVBB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der PVBB fördert und pflegt die Entwicklung und Verbreitung der Sportart Pickleball in allen Altersklassen. Er unterstützt Vereine und Privatinitiativen in Berlin und Brandenburg bei der Gründung von Pickleballabteilungen und -vereinen.

Zur Verwirklichung der Satzungszwecke hat der PVBB folgende Aufgaben:

- (1) den Pickleballsport zum Wohle der Allgemeinheit zu organisieren und zu fördern sowie der sportlichen Betätigung der Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine, vornehmlich auch der Jugend und den Senioren, zu dienen;
 - (2) den Pickleballsport in Berlin und in Brandenburg zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln;
 - (3) für alle seine Mitglieder eine einheitliche Pickleball-Regelauslegung im Einklang mit den nationalen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten;
 - (4) Pickleballturniere für alle Altersklassen zu veranstalten und die Durchführung von Ligaspielen zu organisieren;
 - (5) die Ausbildung und Fortbildung von Pickleballtrainerinnen und -trainern sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern in Berlin und Brandenburg zu fördern;
 - (6) die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen zur Förderung und zum Wohle des Verbandes und der ihm angeschlossenen Vereine zu entwickeln und zu stärken;
 - (7) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen wie Sportämtern, Hochschulen, Schulen und Sportvereinen, um den Pickleballsport weiter zu verbreiten;
 - (8) das Bemühen um Fördermittel, um das Angebot an Spielstätten (Hallenplätze, Außenanlagen etc.) zu erweitern.
2. Der PVBB trägt zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung aller Menschen. Er ist unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates politisch und konfessionell neutral. Er ist unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates politisch und

konfessionell neutral. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeder Gewalt zu initiieren.

3. Der PVBB vertritt die Interessen der Sportvereine in den Ländern Berlin und Brandenburg, die in ihren Abteilungen/Sparten Pickleball anbieten oder anbieten möchten, gegenüber den Ratsfraktionen, den Sportausschüssen und den Verwaltungen.

4. Der PVBB fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Pickleballabteilungen in den Ländern Berlin und Brandenburg und berät seine Mitglieder in allen sportlichen und wirtschaftlichen Belangen.

5. Der PVBB strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin und im Landessportbund Brandenburg an.

6. Der PVBB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

7. Mittel des PVBB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder und Dritte können nach Haushaltslage und auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den PVBB erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, der darüber entscheidet.

1.1 Bei Annahme beginnt die Mitgliedschaft ab dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monatsersten.

1.2 Bei einer Ablehnung ist der Antragsteller ohne Angabe von Gründen zu unterrichten.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:

2.1 Die Vorlage einer gültigen Vereinssatzung.

2.2 Der antragstellende Verein und dessen Organe müssen offen sein für Jedermann.

2.3 Der Sitz des Antragstellers befindet sich in den Ländern Berlin oder Brandenburg.

2.4 Der Antragsteller legt einen Nachweis der Gemeinnützigkeit vor.

2.5 Der Antragsteller erkennt die Satzung des PVBB an.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

3.1 das eingeschriebene Übersenden einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand des PVBB zum Ende eines Geschäftsjahres;

3.2 die Auflösung des Mitgliedsvereins;

3.3 den Ausschluss bei schwerwiegendem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung des PVBB oder mangels Beitragszahlung nach 3-maliger Mahnung.

3.3.1 Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann vom Vorstand des PVBB oder von einem Mitglied beantragt werden. Zuerst entscheidet der Vorstand über den Antrag. Bei einer einfachen Mehrheit gilt der Ausschlussantrag als angenommen, bei Stimmengleichheit gilt er als abgelehnt. Im Falle eines Ausschlusses ist das betroffene Mitglied vom Vorstand in Textform unter Darlegung der Gründe zu unterrichten.

3.3.2 Gegen den Ausschluss durch den Vorstand des PVBB kann das betroffene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag. Bei einer einfachen Mehrheit gilt der Ausschlussantrag als angenommen, bei Stimmengleichheit gilt er als abgelehnt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig

4. Übergangsregelung: Die Gründungsmitglieder sind natürliche Personen. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch mit Aufnahme des ersten Vereins als ordentliches Mitglied. Ordentliche Mitglieder des PVBB können nur Vereine im Sinne von § 3 Abs. 2 sein. Abweichend von Absatz 2 gelten die Gründungsmitglieder bis zur Aufnahme des ersten Vereins als ordentliche Mitglieder. Mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft werden die Gründungsmitglieder automatisch Mitglieder des Beirats gemäß § 9.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Beiträge können erstmals festgesetzt werden, wenn mindestens drei Mitgliedsvereine dem PVBB angehören.

§ 5 Organe

Die Organe des PVBB sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat der Gründungsmitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PVBB. Sie besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Delegierten der Mitgliedsvereine. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Mitglieder des Beirats können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht für sie nicht.

2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedervereine des PVBB einberufen.

4. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens vier Wochen vorher, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vorher – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – in Textform (z. B. per E-Mail) an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse einzuladen.

5. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes über das vorangegangene Kalenderjahr
- Kassenbericht
- Kassenprüfungsbericht
- Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes (gemäß § 7)
- Wahl von Kassenprüfern (gemäß § 8)
- Behandlung von Anträgen, welche dem Vorstand spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung vorlagen.

6. Jeder Mitgliedsverein kann zu Mitgliederversammlungen zwei Delegierte entsenden, hat aber nur **eine** Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmen-gleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (Ausnahme § 12).

8. Die Mitgliederversammlung beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, tätigt die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, setzt die Beiträge fest und beschließt Satzungsänderungen sowie die Auflösung des PVBB.

9. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen sind.

10. Solange weniger als drei Mitgliedsvereine dem PVBB angehören, kann die Mitglieder-versammlung keine Grundsatzentscheidungen treffen, die die Struktur des Verbandes, das Beitragssystem oder Sportsatzungen betreffen. Diese Entscheidungen sind der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten, die stattfindet, nachdem mindestens drei Vereine Mitglied wurden.

11. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in einem Online-Verfahren (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination aus Präsenz- und Online-Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt wird. In der Einladung sind die konkreten Zugangsdaten sowie Hinweise zur technischen Abwicklung und zur Ausübung der Mitgliederrechte (Stimmrecht, Rederecht) bekannt zu geben. Mitglieder, die über das Online-Verfahren teilnehmen, gelten als anwesend im

Sinne dieser Satzung. Technische Störungen, die im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegen, führen nicht zur Unwirksamkeit von Beschlüssen.

§ 7 Vorstand

- 1.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu seiner Entlastung.
- 2.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei derselben sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 3.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter (Versammlungsleiter).
- 4.** Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, lädt zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- 5.** Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die genannten Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Wahl. Ansonsten vertritt der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden mit den genannten Aufgaben.
- 6.** Übergangsregelung: Bis zur Aufnahme des ersten Vereins können Vorstandsmitglieder auch aus den Reihen der Gründungsmitglieder stammen. Der Übergangsvorstand bleibt bis zur ersten Mitgliederversammlung nach Eintritt von mindestens drei Vereinen im Amt.
- 7.** Der Übergangsvorstand ist bis zum Eintritt von mindestens drei Vereinen berechtigt, alle Maßnahmen vorzunehmen, die für Registereintragungen, zur Geschäftsaufnahme und zur Gewinnung neuer Mitgliedsvereine erforderlich sind. Grundsatzentscheidungen im Bereich Beitragsordnung, Sportbetrieb und Ordnungen bedürfen einer Bestätigung durch die erste Mitgliederversammlung nach Eintritt von mindestens drei Vereinen.
- 8.** Der Vorstand ist berechtigt, vorläufige Ordnungen (insbesondere Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Sport- oder Turnierordnung) zu erlassen, soweit dies zur Arbeitsfähigkeit des PVBB erforderlich ist. Diese Ordnungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen und treten außer Kraft, wenn die Mitgliederversammlung sie nicht bestätigt.
- 9.** Der Vorstand kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben (z. B. Spielbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung) besondere Vertreter (Referenten) bestellen oder Arbeitsgruppen und Ausschüsse einsetzen. Er regelt deren Aufgaben und Befugnisse. Diese Gremien arbeiten dem Vorstand zu, haben aber keine eigene Vertretungsmacht nach außen, sofern ihnen diese nicht per Vollmacht ausdrücklich erteilt wurde.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen aus zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen stammen. Solange weniger als drei Vereine Mitglied des PVBB sind, können die Kassenprüfer aus dem Kreis der Gründungsmitglieder gewählt werden; die Pflicht zur Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Mitgliedsvereinen gilt bis dahin nicht.
2. Die Kassenprüfer prüfen sowohl die Kasse als auch die Jahresabschlüsse des PVBB. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und legen ihr hierzu Kassenprüfungsberichte vor.

§ 9 Beirat der Gründungsmitglieder

1. Der Beirat vertritt in der Aufbauphase die Vielfalt der Pickleball-Akteure in Berlin und Brandenburg, bis mindestens fünf Vereine dem PVBB beigetreten sind.
2. Mitglieder des Beirats sind automatisch alle Gründungsmitglieder des PVBB. Der Beirat konstituiert sich mit Aufnahme des ersten Vereins.
 - 2.1 Gründungsmitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, behalten ihren Status als Beiratsmitglied, jedoch ruht ihre Tätigkeit und ihr Stimmrecht im Beirat für die Dauer ihrer Amtszeit im Vorstand. Scheiden sie aus dem Vorstand aus, nehmen sie ihre Funktion im Beirat wieder vollumfänglich auf.
 - 2.2 Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, ist der Beirat berechtigt, für die Dauer seines Bestehens eine Nachfolgeperson zu berufen (Kooptierung). Die Anzahl der Beiratsmitglieder darf die Anzahl der ursprünglichen Gründungsmitglieder nicht überschreiten.
3. Der Beirat berät den Vorstand in sportpolitischen, organisatorischen und strukturellen Fragen des Verbandsaufbaus.
4. Der Beirat besitzt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Entscheidungsbefugnis. Der Vorstand hat Stellungnahmen des Beirats vor Grundsatzentscheidungen einzuholen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Ordnungen, Beitragsmodelle, sportliche Strukturentscheidungen oder langfristige Vereinbarungen.
5. Der Beirat endet automatisch, sobald fünf Vereine Mitglied des PVBB sind.
6. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Ersatz notwendiger Auslagen ist nach § 2 Abs. 7 möglich.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Wortlaut von Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Haftung

- 1.** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger (z. B. Vorstandsmitglieder oder Beiräte) haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2.** Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 12 Auflösung

- 1.** Die Auflösung des PVBB kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine weitere Mitgliederversammlung mit einer 14-tägigen Einladungsfrist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2.** Für einen Auflösungsbeschluss ist in jedem Falle eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3.** Bei Auflösung fällt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Berlin und den Landessportbund Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden haben.

Satzung beschlossen von der Gründerversammlung am 27.02.2026.